
Dokumenten-Version: **BN 905-001 a**

1 Allgemeines

Die Wahl der Verpackung kann Auswirkungen auf die Produktqualität haben und muß daher während der Herstellbarkeitsbewertung und vor dem Einreichen eines Angebotes vom Lieferanten überprüft werden.

2 Wahl der Verpackung

Der Lieferant hat in Abstimmung mit DELLNER BUBENZER Germany GmbH (im Folgenden: DeBu) eine geeignete Verpackung auszuwählen und für Lieferungen zu verwenden, die unter Berücksichtigung der verschiedenen Transportmethoden und -routen sowie zur Vermeidung von Qualitätsrisiken infolge von Umwelteinflüssen sicherstellt, daß die Ware beschädigungsfrei bei DeBu eintrifft.

Des weiteren hat der Lieferant in Abstimmung mit DeBu eine Verpackung so zu wählen, daß Umwelteinflüsse bei einer zweckbestimmten Lagerung nicht zu einer Beeinträchtigung des angelieferten Material führen.

Die Verantwortung für eine transport- und handlungsgerechte Verpackung, die eine beschädigungsfreie und ggf. korrosionsfreie Anlieferung bis zum Verbrauchsort sicherstellt, liegt beim Lieferanten. Abweichungen von dieser Versand- und Verpackungsvorschrift (im Folgenden: VV), beispielsweise aufgrund einer besonderen Produktgeometrie, sind vor dem Versand von der QS DeBu zu genehmigen. Eingehende Lieferungen werden durch DeBu hinsichtlich der Einhaltung der VV beim Wareneingang geprüft. Wird entgegen der VV angeliefert, wird dies dem Lieferanten mitgeteilt. Aufwendungen – gleich welcher Art –, die aus der Nichtbeachtung der VV entstehen, können an den Lieferanten belastet werden.

Der Lieferant hat sicherzustellen, daß die Verpackung entsprechend dem Anlieferungsmaterial gewählt wird. Hierbei sind stets folgende Punkte zu beachten:

- Eine beschädigungsfreie Anlieferung muß garantiert sein.
- Das Material muß gegen Feuchtigkeit geschützt werden (Korrosionsschutzmittel müssen mit DeBu abgestimmt werden).
- Die Verpackung ist so zu wählen, daß eine Lagerung über mindestens 24 Monate problemlos auch in einem überdachten Freilager erfolgen kann.
- Es ist darauf zu achten, daß keine unnötigen Abfälle entstehen.
- Einzelverpackungen in Ladungsträgern wie Europaletten und Gitterboxen müssen gegen Verrutschen und Beschädigungen gesichert werden.
- Elektrische und elektronische Bauteile müssen gegen elektrostatische Entladungen (ESD) gesichert werden.
- Teile aus Gummiwerkstoffen müssen vor negativen Einflußfaktoren wie z. B. Hitze, Licht, Ozon, Sauerstoff, Feuchtigkeit, mechanische Krafteinwirkungen und Verschmutzungen (z. B. durch Öle oder Lösungsmittel) geschützt werden.
- Guß- und Schmiedeteile im Rohzustand sind vorzugsweise in Euro-Gitterboxen, Holzkisten oder in Wellpappkarton eingeschlagen auf Euro- oder Einwegpaletten zu verpacken.

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
08.06.2018 Von: R.Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	1 von 6	BN 905-001 a

- Für bearbeitete Guß- oder Schmiedeteile ist ein Kontaktschutz zwingend vorgeschrieben. Die Auswahl eines geeigneten Kontaktschutzes ist – in Abhängigkeit von Gewicht, Größe und Material der Teile – vom Lieferanten selbst vorzunehmen.
- Zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen dürfen lackierte Teile sich gegenseitig nicht berühren und auch nicht mit anderen harten Gegenständen in Kontakt kommen. Die wichtigste Anforderung an die Verpackung lackierter Teile ist daher die Sicherstellung des Kontaktschutzes. Des weiteren dürfen lackierte Teile nur trocken (griffest) verpackt werden; Teile und Innenverpackung müssen vor Feuchtigkeit geschützt sein.

Informationen zum Anlieferungszustand von Europaletten und Gitterboxen sind im Internet unter

<http://www.epal-pallets.de>

einzusehen. DeBu erwartet, daß alle Lieferanten die Tauschkriterien dieses Transportmaterials einhalten. Bei individuell vereinbarten Verpackungen gelten die Kriterien aus dieser Anweisung mit.

Wurde eine Verpackung definiert, so ist der Lieferant aufgefordert, die Verpackung – bei Einhaltung der Qualitätsanforderungen – hinsichtlich einer möglichen Kostenreduzierung zu überprüfen und DeBu das ggf. vorhandene Potential mitzuteilen. In der Regel kann dabei auch eine geringere Umweltbelastung erreicht werden. Kostenreduzierende Maßnahmen sind mit DeBu abzustimmen und schnellstmöglich umzusetzen.

3 Kennzeichnung der Packstücke

Generell sollen die Packstücke handlungsgerecht verpackt werden, d. h. so, daß kein Umpackaufwand erforderlich wird und jedes Packstück sofort identifiziert werden kann; die Etikettierung muß nach außen hin deutlich sichtbar sein.

An jedem Umkarton ist links unten auf der Stirnseite ein Etikett anzubringen, das folgende Informationen enthält:

- Artikelnummer DeBu
- Materialbezeichnung
- Gesamtstückzahl sowie Stückzahl je Gebinde pro Artikelnummer
- Verpackungsdatum
- Lieferantenummer

4 Warenannahmezeiten

Montag bis Donnerstag 06.00 bis 14.45 Uhr
Pausenzeiten 09.00 bis 09.15 Uhr und 12.00 bis 12.30 Uhr

Freitag 06.00 bis 13.00 Uhr
Pausenzeiten 09.00 bis 09.30 Uhr

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, daß die beauftragten Spediteure und Frachtführer die obengenannten Warenannahmezeiten einhalten.

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
08.06.2018 Von: R.Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	2 von 6	BN 905-001 a

5 Beispiele Verpackungsarten

<p>Paletten richtig stapeln</p>	<p>Nicht über die Kanten packen</p>
<p>Kartonagen ausfüllen</p>	<p>Sonderverpackung Teile schützen</p>
<p>Ladung gegen Verrutschen sichern</p>	<p>Kartonagen auf Paletten sichern</p>
<p>Kartonagen richtig stapeln</p>	<p>Kartonagen richtig ausnutzen</p>
<p>Zu hohes Einzelgewicht vermeiden</p>	<p>Kartonagen richtig zukleben</p>

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
08.06.2018 Von: R.Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	3 von 6	BN 905-001 a

6 Verpackung mit VCI (Volatile Corrosion Inhibitor)

Für alle Teile, die gemäß der Bestell- und Liefervorschrift in VCI verpackt werden müssen, gelten folgende Richtlinien und Anwendungshinweise:

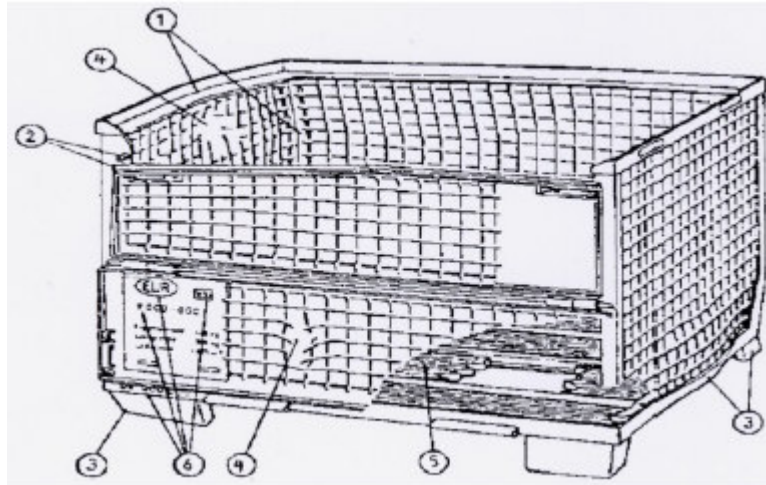
- Die Verpackung ist so zu wählen, daß die VCI-Folie beim Einpacken, bei der Lagerung und beim Transport nicht beschädigt wird, da es sonst nicht zu einem wirksamen Korrosionsschutz kommen kann.
- Die Bauteile müssen auf Raum- bzw. Umgebungstemperatur abgekühlt, trocken und frei von Fett- und Ölrückständen in VCI-Folie verpackt werden.
- Die Verpackung des VCI-Verpackungsmaterials (Folienflachbeutel) muß nach Schichtende verschlossen werden, wenn diese bei Beendigung des Verpackens nicht komplett aufgebraucht wird.
- Die Berührung rostempfindlicher Metallteile mit der ungeschützten Hand ist zu vermeiden; Handschuhe müssen getragen werden.
- Erfolgt nach dem Reinigen des Bauteils eine Berührung ohne Handschuhe, muß das Bauteil unverzüglich mit einem geeigneten Fettlöser gereinigt und in einer neuen VCI-Folie verpackt werden.
- Der Abstand zwischen dem VCI-Material und dem Metall sollte je nach Anwendungsfall maximal 30 cm betragen. Bei größeren Verpackungsgütern muß zusätzliches VCI-Material eingebracht werden.
- Alle Teile sind in VCI-Folie zu verpacken und mit Klebeband so zu verschließen, daß sich eine wirksame Schutzatmosphäre ausbilden kann.

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
08.06.2018 Von: R.Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	4 von 6	BN 905-001 a

7 Gitterboxen

Gitterboxen sind nicht gebrauchsbzw. tauschfähig, wenn sie einen oder mehrere der folgenden Mängel aufweisen:

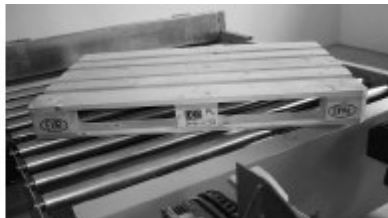


1. Verformung des Aufsetzrahmens oder der Ecksäule
2. Unbewegliche oder nicht verschließbare Vorderwandklappen
3. Verbogene FüÙe oder verbogener Bodenrahmen (→ nicht mehr stapelbar)
4. Gerissene Drahtgitter
5. Fehlendes oder gebrochenes Bodenbrett
6. Fehlende Kennzeichnung: Wesentliche Kennzeichen fehlen oder sind unleserlich (Name und Sitz des Herstellers bzw. Herstellercodes sowie Herstellungsjahr)

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
08.06.2018 Von: R.Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	5 von 6	BN 905-001 a

8 Europaletten



Beim Europaletten-Tausch gültige Arten der Qualität sind:

- Europaletten NEU gemäß UIC 435-2: Direkt vom Hersteller geliefert.
- Klasse A und B*: Europalette, wurde bereits verwendet und weist Holznachdunkelungen auf, aber keine Verschmutzung. Keine durch Gebrauch entstandenen abstehenden Splitter und keine verdrehten Klötze. Alle vorgeschriebenen Kennzeichen sind lesbar.

Definitiv nicht angenommen oder getauscht werden Paletten mit Mängeln, z. B.:

- Anhaftungen (Pappe, Folie, Bänder, Label, herausragende Nägel usw.)
- verdrehte Klötze
- Verunreinigungen
- unzulässige Reparatur, falsches Bauteil
- an- oder durchgebrochenes Brett
- abstehende oder ausgebrochene Holzsplitter
- fehlendes Bauteil
- fehlende oder unvollständige Deklaration/Herstellercode

* Qualitätsklassifizierungen beziehen sich auf die allgemein anerkannten Definitionen der Gütegemeinschaft Paletten e. V., Düsseldorf

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
08.06.2018 Von: R.Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	6 von 6	BN 905-001 a